

der Berathung des II. Abschnitts, Project Döbeln-Leipzig und Döbeln-Dresden und ist die Debatte hierüber eröffnet. Gemeldet haben sich dazu die Herren Abgg. Caspari, Dieze, Emmrich, Uhlemann, Bering, Dr. Heyner; zunächst hat der Herr Referent das Wort.

Referent Stöhr (Zittau): Der Referent der Majorität muß auf einen Gegenstand zurückkommen, der gestern bereits beiläufig erwähnt worden ist, auf den aber die Majorität der Deputation ein zu großes Gewicht legt, als daß sie nicht noch einmal denselben zur Sprache bringen und sich darüber erklären sollte. Die Majorität der Deputation hat das Verhältniß des Staats gegenüber der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie als ein zweifelhaftes bezeichnet; sie konnte es nicht als ihre Aufgabe erachten, ein Urtheil zu fällen und Partei zu ergreifen weder für, noch gegen einen der sich gegenüberstehenden Theile. Die Minorität ist hierin etwas weiter gegangen, indem sie die Ansicht aussprach, daß der erwähnten Compagnie ein Verbotungsrecht nicht zustehe. Nun hätte man erwarten sollen, daß die Minorität einen weitergehenden Antrag stellen würde, als die Majorität; statt dessen macht sie der Majorität den Vorwurf, „daß sie die Compagnie mit dem Baue einer Bahn von Leipzig nach Döbeln bedrohe.“ Der Herr Referent der Minorität hat gestern zwar bereits zugegeben, daß das nicht in diesem Sinne aufzufassen sei und dieses Zugeständniß hat man bestens zu acceptiren gehabt. Es muß aber der Majorität daran liegen, daß man nicht glaube, daß bei ihr eine gewisse Animosität gegen die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie stattgefunden habe. Das aber ist möglicherweise aus dem Wortlaute des Minoritätsgutachtens allerdings zu schließen. Die Deputation in ihrer Gesamtheit hat Bedingungen gestellt, unter welchen sie eine Einigung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Stande gebracht zu sehen wünscht; sie hat das im Berichte aber keineswegs so gestellt, daß, wie die Meinung verbreitet zu sein scheint, der Hintergedanke damit verbunden sei, als wenn ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen möge, damit auf Kosten des Staats gebaut werden solle. Sie muß dies abweisen, sie hat entschieden zu betonen, daß diese Bedingungen der Sache angemessen sind und sie kaum ein hinreichendes Aequivalent darin erblickt für die Begünstigungen, welche man der Leipzig-Dresdner Compagnie eingeräumt hat. Sie hegt zuversichtlich den Wunsch, daß ein derartiges Uebereinkommen mit der Compagnie zu Stande kommen möge und darf wohl erwarten, nach Dem, was maßgebende Persönlichkeiten in der Sache ausgesprochen haben, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehen werde. Indes mußte auch die Deputation auf die Eventualität vorbereitet sein, wenn ein derartiges Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte. Für diesen Fall blieb nun nichts Anderes übrig, als den Bau der Linie von Leipzig

bis Döbeln vorzuschlagen und hierin erfüllte man nur ein unbestrittenes, ein sogar von der Compagnie selbst unbestrittenes Recht; denn bis Döbeln zu bauen, steht eben der Leipzig-Dresdner Compagnie unbedingt ein Verbotungsrecht nicht zu. Für den Fall, daß die geehrte Kammer mit dem Vorschlage übereinstimme, hat die Staatsregierung sowohl, als auch die Majorität der Deputation ausgesprochen, daß, wenn später einmal der Weiterbau beabsichtigt wird, dann das Verhältniß zur Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie in loyaler und legaler Weise erledigt werden soll und es ist deshalb zu verweisen auf Seite 681 des Berichts. Nun mußte allerdings die Majorität der Deputation für den Fall, daß ein Uebereinkommen nicht stattfände, den Staatsbau bis Döbeln vorzugsweise im Auge haben, weil sie sich sagte, daß für eine Bahn, die bloß bis Döbeln ginge, sich kaum eine Gesellschaft finden werde, um sie aus Privatmitteln zu bauen, und diese Ansicht dürfte wohl auch vollkommen gerechtfertigt sein. Sollte allerdings die Kammer entgegengesetzter Ansicht sein, sollte sie den Staatsbau bis Döbeln nicht billigen und vielmehr beabsichtigen, einer Gesellschaft Concession für die ganze Linie zu geben, so tritt dann dasselbe Verhältniß ein, wie wenn der Staat selbst bauen wollte; denn ein Widerspruchsrecht wird gegen die Anlegung einer Eisenbahn überhaupt erhoben, möge der Staat oder eine concessionirte Gesellschaft bauen. In diesem Falle dürfte kein anderer Ausweg da sein, als die Provocation einer Entscheidung darüber, ob ein solches Verbotungsrecht wirklich besteht oder nicht. Die Majorität der Deputation kann Ihnen aus diesem Grunde nur anrathen, ihrem Antrage zuzustimmen.

Abg. Seiler: Die Minorität gesteht allerdings, daß sie weiter gegangen ist, als die Majorität; weiter gegangen darin, daß sie ihre Meinung über das Privilegium der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft ausgesprochen hat und die Majorität hat ihre Meinung nicht ausgesprochen. Die Minorität hat ausgesprochen, daß sie allerdings die Concessionsbedingungen der Leipzig-Dresdner Compagnie respectirt; aber nicht für so weitgehend hält, als dieselbe beansprucht und daß sie der Kammer anrathet, die Staatsregierung zu veranlassen, daß sie wegen der Concessionsbedingungen rechtliche Entscheidung provocirt; die Majorität hat Das aber nicht ausgesprochen, im Gegentheil hat sie bloß angerathen, daß dann, wenn mit der Leipzig-Dresdner Compagnie eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, unberücksichtigt ihrer Berechtigung, welche sie de jure aus ihren Concessionsbedingungen herzuleiten glaubt, man vorschreitet mit einem Staatsbau von Döbeln nach Leipzig. Dieses Vorgehen, welches selbstverständlich eine spätere Concessionirung einer Privatgesellschaft für die ganze Linie ausschließen muß, hat der Minorität nicht genügt, der Minorität, die in ihrem Separatvotum aus-